

Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 02.07.2014 folgende 4. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes sind die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen:

"Wasserwerk der Stadt Bornheim"

§ 3

3)

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des Wasserwerkes besteht aus drei Mitgliedern, und zwar einem Ersten Betriebsleiter / einer Ersten Betriebsleiterin, einem kaufmännischen Betriebsleiter / einer kaufmännischen Betriebsleiterin und einem technischen Betriebsleiter / einer technischen Betriebsleiterin. Entscheidungen sind im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter / die Erste Betriebsleiterin.
Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch Dienstanweisung.
- (2) Das Wasserwerk wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Zur Erfüllung der Betriebsführung im kaufmännischen und technischen Bereich bedient sich die Betriebsleitung des Stadtbetriebes Bornheim AöR als Betriebsführerin.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters / einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

1) 2) 3) 4)

Betriebsausschuss

- (1) Für das Wasserwerk wird ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt ein sachkundiger Mitarbeiter / eine sachkundige Mitarbeiterin der Betriebsführerin teil.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
§ 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit dem Vorsitzenden / mit der Vorsitzenden des Betriebsausschusses.
§ 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5**Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.

§ 6**Bürgermeister / Bürgermeisterin**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister / die Bürgermeisterin über alle Angelegenheiten des Wasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin erzielt, ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen

§ 7

Kämmerer / Kämmerin

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer / der Kämmerin die Entwürfe des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Gebühren- bzw. Entgeltkalkulationen, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm / ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Werden finanzwirtschaftliche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, ist der Kämmerer / die Kämmerin zur entsprechenden Sitzung des Betriebsausschusses einzuladen.

§ 8

Vertretung des Wasserwerkes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Wasserwerkes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Jeder Betriebsleiter / Jede Betriebsleiterin unterzeichnet unter dem Namen des Wasserwerkes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung ortsüblich bekannt gemacht.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 2.045.167,52 EUR.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine aktualisierte fünfjährige Finanzplanung beizufügen.

- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gemeinsam mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, hat die Betriebsleitung den Bürgermeister / die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, sie sind unabweisbar. Sind sie unabweisbar, sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gemeinsam mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

In Kraft seit 01.01.2006, s. Amtsblatt Nr. 31 / 2005

1) =1. Änderung s. Amtsblatt Nr. 5 / 2006, in Kraft seit 31.01.2006

2) =2. Änderung s. Amtsblatt Nr. 23 / 2009, in Kraft seit 29.10.2009

3) =3. Änderung s. Wochenblatt Schaufenster 52. KW 2012 v. 27.12.2012, in Kraft seit 01.01.2013

4) =4. Änderung s. Wochenblatt Schaufenster 30. KW vom 23.07.2014, in Kraft seit 24.07.2014